

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

3. Jahrgang - Ausgabe Februar 2004

02.02.2004

Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes Rosenbach für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 03.02.2004 bis 11.02.2004 in den Räumen des Verwaltungsverbandes Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.30 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.30 bis 12.00 Uhr	
Freitag	9.30 bis 12.00 Uhr	

Mehltheuer, den 19.01.2004
Meinel, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Verwaltungsverbandes Rosenbach Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 24 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.1993 in Verbindung mit dem § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Rosenbach am 04.12.2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt mit

den **Einnahmen und Ausgaben von je** € **606.175,00**

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl.S. 545) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Rosenbach am 04.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der Verwaltungsverband Rosenbach erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

davon
im **Verwaltungshaushalt** € **593.675,00**

davon
im **Vermögenshaushalt** € **12.500,00**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen** wird festgesetzt auf € **0,00**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf € **0,00**

§ 4

Die **Hebesätze** für Gemeindesteuern werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf € **100.000,00**

§ 6

Die **Verbandsumlage** wird nach § 17 der Verbandssatzung festgesetzt auf € **107,27** je Einwohner des Verwaltungsverbandes und auf gesamt € **524.250,00**

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Mehltheuer, den 04.12.2003
Meinel, Verbandsvorsitzender

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs.1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr

von 5 Euro bis 25.000 Euro erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

**§ 4
Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

**§ 5
Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 6
Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstiger Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zustehen.
- (1) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

**§ 7
Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Mehltheuer, den 05.12.2003
Meinel, Verbandsvorsitzender

**Kostenverzeichnis
Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verbandsverbandes Rosenbach vom 05.12.2003**

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €

4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
5	Beglaubigungen und Bestätigungen Amtlich Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 200,00 €
6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache), Ausweise aller Art usw.	5,00 bis 50,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5 €
7.2.	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500 € und 1% des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A4 und A5	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten und Textausgaben	
8.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
8.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 €
9.2.	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 €
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24, 25 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 9.2.; mindestens jedoch 5 €
9.7.2.	sonstiges	5,00 bis 100,00 €

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Mitteilungen des Bauamtes

Eigentümer der Flurstücke an der Bernsgrüner Straße in Mehltheuer

Einladung

Planung Straßenausbau K 7866 (Bernsgrüner Straße) in Mehltheuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Herstellung des Baurechtes zu o.g. Bauvorhaben wird

am Donnerstag, dem **12.02.2004** in der Zeit **von 15.00 bis 18.00 Uhr**
im **Versammlungsraum** der Gemeinde Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18

die vorliegende Planung nochmals ausgelegt. Sie haben hier die Möglichkeit

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Mitteilungen des Ordnungsamtes

An alle Vereine und Jugendclubs im Verbandsgebiet

Das Ordnungsamt hat bei Kontrollfahrten mit Erschrecken festgestellt, dass vor allem ortsansässige Vereine wahllos an Bushäuser plakatiert und auch sonst keine Genehmigung besitzen. Auswärtige „Fremdplakatierer“ bekommen dafür eine Geldbuße und die eigenen Gemeinden machen es nicht besser. Deshalb eine letzte Verwarnung auf diesen Weg. Wer zukünftig seine Veranstaltungen unerlaubt und/oder an Bushäuser plakatiert oder plakatiert lässt, erhält eine Geldbuße und muss zusätzlich das Bushaus von sämtlichen Nägeln, Klammern und Reiszwecken befreien. Es stehen in jeder Ortschaft Schaukästen oder Plakatträger zur Verfügung, meist direkt neben einem Bushaus. Da kann es doch nicht so schwer sein einmal anzufragen, ob ortsansässige Vereine ihre Veranstaltungen darin aushängen dürfen. Im nachfolgenden ein Auszug aus der Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Rosenbach. Diese ist jederzeit im Verwaltungsverband einzusehen.

§ 16
unerlaubtes Plakatieren, Beschriften u.s.w.

An öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt,

Verwaltungsverband Rosenbach
Bernsgrüner Straße 18
08539 Mehltheuer

Mitteilungen des Steueramtes

INFORMATIONEN ZU DEN STEUERN UND ABGABEN

Auch im Jahr 2004 werden wieder alle Steuerpflichtigen die Jahressteuerbescheide für die Grundsteuer, Hundesteuer und für die Gewerbesteuer Vorauszahlungen für das Jahr 2004 erhalten

Die Bescheide für die Grundsteuer enthalten:

1. das besteuerte Objekt oder Grundstück
2. den Gesamtbetrag für das Jahr 2004 und
3. die Fälligkeiten

Die Bescheide für die Hundesteuer enthalten:

1. Anzahl der Hunde
2. den Gesamtbetrag für das Jahr 2004 und
3. die Fälligkeit

Zahlungstermine

Für Grundsteuerzahler:

- a) bei Jahresbeträgen ab 30,00 € wird der Betrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig;

Ihre offenen Fragen in Einzelgesprächen mit den jeweiligen Verantwortlichen abzuklären. Ich bitte um Rückgabe der Einverständniserklärungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mehltheuer, den 18.11.2003
Woratsch - Bauamtsleiter

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln u.s.w.) zu plakatiert
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen (Bushäuser), die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Gehwegen einsehbar sind. Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. :
18. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt.
3. Ordnungswidrigkeiten können... mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

S. Heinze
SB Ordnungsamt

- (Quartalszahler)
- b) bei Jahresbeträgen von 15,00 € bis 30,00 € wird der Betrag zu je einer Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig;
(Halbjahreszahler)
- c) bei Jahresbeträgen unter 15,00 € wird der Betrag am 15. August fällig
(Jahreszahler)

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von a) und b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

Für Hundesteuerzahler:

- den gesamten Jahresbetrag bis zum 01.07.

BITTE BEACHTEN SIE:

Für Pachten und Mieten werden keine Abgabebescheide erstellt, hierzu bitten wir Sie Ihre jeweiligen Zahlungsbeträge und Fälligkeiten aus Ihrem Pacht-/Mietvertrag zu entnehmen.

Selbstzahler achten bitte darauf, dass Ihre Einzahlungen termingerecht unter Angabe des Kassenzeichens, bei uns auf dem Konto eingehen. Wer einen Abbuchungsauftrag im Verwaltungsverband „Rosenbach“ hinterlegt hat,

braucht Termine nicht zu beachten, es erfolgt eine automatische Abbuchung.

Wir bitten um Verständnis, dass es uns nicht möglich ist, zu jeder fälligen Zahlung Bescheide bzw. Zahlungsaufforderungen zu verschicken.

Bitte prüfen Sie die Grundsteuerbescheide auf Richtigkeit, z.B. Grundstücksbezeichnung, Flurstücksnummer, bei Erben- und Grundstücksgemeinschaften den Empfangsbevollmächtigten.

Bei Unstimmigkeiten bitten wir um Klärung in unserem Steueramt.

Auf den Jahresbescheiden ist nicht ersichtlich ob Ihr Personenkonto aus dem Vorjahr noch Rückstände enthält.

Rückstände werden ins neue Jahr übertragen. In diesem Fall erhalten Sie eine Mahnung. Wir bitten hier um Klärung in der Kämmerei des Verwaltungsvorstandes „Rosenbach“.

Änderungsbescheide zur Grundsteuer werden erstellt:

- bei Änderungen der Hebesätze
- bei Besitz-/Eigentumswechsel
- bei Fortschreibung im Einheitswert und Messbetrag

Änderungsbescheide zur Hundesteuer werden erstellt, wenn ein Hund abgemeldet wird oder wenn eine geänderte Hundesteuer festgelegt wird.

Sollten Sie weitere Fragen dazu haben oder sollten Unklarheiten sein, so können Sie sich gerne an uns wenden.

Simone Kießling, SB Steueramt

Verwaltungsverband Rosenbach:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.vv-rosenbach.de http://www.rosenbach.info	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@vv-rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag Donnerstag und Freitag sowie nach telefonischer Vereinbarung !	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Leubnitz:	Am Park 1, 08539 Leubnitz Telefon: 037431/3424 Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	Telefax: 037431/86030 E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag zusätzlich Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 16:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Gemeindeverwaltung Mehltheuer:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer Telefon: 037431/869-10 Internet: http://www.mehltheuer.de	Telefax: 037431/869-19 E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Gemeindeverwaltung Syrau:	Höhlenberg 10, 08548 Syrau Telefon: 037431/809-0 Internet: http://www.syrau.de	Telefax: 037431/809-12 E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag zusätzlich Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18.00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18.00 Uhr)
Impressum:	Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	
Inhaltliche Verantwortung:	- für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel - für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis - für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel - für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz	
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats	
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau	
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.	